

121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

15. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftloserklärungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 86, wird in folgender Weise geändert:

Nach dem § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“

§ 16 a. (1) Der im § 6 Abs. 2 und im § 14 Abs. 1 genannte Anzeiger führt die Bezeichnung „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“. Er ist von einem geeigneten, vom Bundesminister für Justiz durch Vertrag zu bestellenden Unternehmer herauszugeben. Der Bundesminister für Justiz hat durch die jährliche Einholung von Berichten den gesetzmäßigen Ablauf der Herausgabe zu überwachen.

(2) Durch Verordnung sind festzulegen

1. die Art der Herausgabe, der Aufbau und der Inhalt des Anzeigers, die Art der Kundmachungen und der Bekanntmachungen sowie die Voraussetzungen für den Entfall der Einschaltungen, das Erscheinen des Anzeigers in regelmäßigen Zeitabschnitten; dabei ist darauf zu achten, daß sich die Personen und die Behörden, für die eine solche Verlautbarung von Bedeutung ist, schnell, einfach und verlässlich einen Überblick über die noch aufrechten Verlautbarungen verschaffen können, und daß dies möglichst sparsam erreicht wird;

2. die Pflicht des Herausgebers zur Auskunfterteilung und zur unentgeltlichen Überlassung des Anzeigers an die beteiligten Gerichte und Sicherheitsbehörden und

3. das Entgelt, das dem Herausgeber für die Einschaltung des Ediktes oder der Verlustanzeige in den Anzeiger zusteht. Dieses Entgelt ist nach dem Wert der den Gegenstand der Einschaltungen bildenden Urkunden in einem Hundertsatz festzusetzen; für die einzelne Urkunde kann dabei ein Mindestentgelt vorgesehen werden. Bei der Festsetzung des Hundertsatzes und des Mindestentgelts sind die Kosten der Herausgabe und die mit dieser verbundenen Verkaufs- und sonstigen Einnahmen zu berücksichtigen. Als Wert des Gegenstandes der Einschaltung ist der letzte Börsenkurswert der Urkunde, wenn ein solcher nicht besteht, ihr Nennwert, mangels auch eines solchen, ihr Ausgabepreis maßgebend. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die mit der Haupturkunde zugleich aufgeboten werden, bleiben bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht; werden solche Scheine allein aufgeboten, so ist ihr letzter Börsenkurswert, wenn ein solcher nicht besteht, ihr Nennwert maßgebend; mangels auch eines solchen ist anzunehmen, daß der nach dem vorangehenden Satz zu berechnende Wert der Haupturkunde jährlich mit 5 vom Hundert verzinst wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. April 1972 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits nach seiner Verlautbarung erlassen werden, jedoch frühestens mit dem 1. April 1972 in Kraft treten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Justiz, für Finanzen und für Inneres betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Nach dem § 1 Kraftloserklärungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 86, im folgenden als „KEG“ bezeichnet, können Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, für kraftlos erklärt werden.

Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen (§ 5 KEG).

Betrifft das Edikt Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst, so ist ein Auszug auch in einem Anzeiger kundzumachen. Diese Anordnung ist auf Einlagebücher, Versicherungsscheine, Depotscheine, Pfandscheine und andere Urkunden, die nicht Gegenstand des regelmäßigen Verkehrs sind, nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 2 und § 7 Z. 1 KEG).

Ist eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen, so kann der Verlustträger gemäß dem § 14 Abs. 1 KEG bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustorts die Bekanntmachung des Verlustes im Anzeiger beantragen. Diese Bestimmung gilt nicht für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie für Einlagebücher, Versicherungsscheine, Depotscheine, Pfandscheine und andere Urkunden, die nicht Gegenstand des regelmäßigen Verkehrs sind.

2. Zur Durchführung des § 6 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 KEG ist die Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Finanzen vom 8. Mai 1951, BGBl. Nr. 133, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebots von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden erlassen worden. Darin werden nähere Anordnungen über die Bezeichnung des Anzeigers („Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“), die Art der Herausgabe, den Aufbau und den Inhalt, die Pflicht

der Schriftleitung zur Auskunfterteilung und zur unentgeltlichen Überlassung des Anzeigers an die beteiligten Gerichte und Sicherheitsbehörden sowie über die Gebühr für die Einschaltung des Auszugs des Ediktes oder der Verlustanzeige in den Anzeiger getroffen. Als „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung wird der „Mercur“ Authentischer Verlosungs-Anzeiger im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz von der Österreichischen Länderbank A. G. herausgegeben.

3. Da sich die für die Einschaltung in den Anzeiger vorgesehene geringste Gebühr von 2 S als zu niedrig erwiesen hat, hat sich das Bundesministerium für Justiz entschlossen, diese Gebühr zu erhöhen. Bei den Arbeiten zur Verwirklichung dieses Planes hat es sich mit der oben erwähnten Verordnung näher befaßt. Dabei sind ihm Bedenken gekommen, ob für die darin enthaltenen Bestimmungen eine verfassungsrechtlich unanfechtbare gesetzliche Grundlage vorhanden ist, weil der § 6 Abs. 2 KEG nur von „einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger“ spricht, im übrigen aber nichts Näheres über diesen Anzeiger sagt. So erwähnt er auch nicht die Gebühr für die Einschaltungen.

4. Um nicht Gefahr zu laufen, eine gesetzwidrige Verordnung zu erlassen, hat das Bundesministerium für Justiz sein Vorhaben, die Mindestgebühr für die Einschaltung durch eine Änderung der Verordnung aus dem Jahr 1951 zu erhöhen, vorerst zurückgestellt. Zunächst soll eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die Regelung des im § 6 Abs. 2 und im § 14 Abs. 1 KEG genannten Anzeigers geschaffen werden. Das ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Der vorgeschlagene § 16 a KEG soll die Grundsätze enthalten, die für die Erlassung der Verordnung und überhaupt für die Herausgabe dieses Anzeigers gelten.

5. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1971 beschlossen, diesen Gesetzesentwurf dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen

121 der Beilagen

3

Behandlung zu übersenden. Wegen der Auflösung des Nationalrats im Juli 1971 konnte er jedoch diese Regierungsvorlage (509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, XII. GP) nicht behandeln. Der Gesetzesentwurf muß daher erneut den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

II. Besonderer Teil

1. Zum Art. I (§ 16 a)

a) Nach dem Abs. 1 soll der Anzeiger, wie heute, die Bezeichnung „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ führen.

Der Bundesminister für Justiz hat durch Vertrag einen geeigneten Unternehmer zur Herausgabe des Anzeigers zu bestellen. Diesem Gesetzesbefehl ist bereits entsprochen: schon heute wird die Österreichische Länderbank A. G. im (privatrechtlichen) Auftrag des Bundesministeriums für Justiz tätig.

Der Bundesminister für Justiz hat durch die jährliche Einholung von Berichten den gesetzgemäßen Ablauf der Herausgabe des Anzeigers zu überwachen. Das geschieht heute schon. Da es zweckmäßig ist, daß eine einzige Stelle für den reibungslosen Ablauf der Herausgabe sorgt, soll die heutige Übung im Gesetz verankert werden.

b) Durch Verordnung sind zu regeln: die Art der Herausgabe des Anzeigers, sein Aufbau und Inhalt, die Art der Kundmachungen und der Bekanntmachungen sowie die Voraussetzungen des Entfalles der Einschaltungen, die Pflicht des Herausgebers zur Auskunfterteilung und zur unentgeltlichen Überlassung des Anzeigers an bestimmte Stellen sowie das Entgelt, das dem Herausgeber für die Einschaltung in den Anzeiger zusteht.

Diese Regelungen sind derzeit im wesentlichen in der Verordnung aus dem Jahr 1951 enthalten: Der § 1 betrifft die Herausgabe, den Inhalt und den Aufbau des Anzeigers. Im § 3 ist die Pflicht der Schriftleitung zur Auskunfterteilung verankert. Im § 4 geht es um die Pflicht des Herausgebers zur unentgeltlichen Überlassung des Anzeigers. In den §§ 5 und 6 ist die Gebühr geregelt.

Die gesetzliche Grundlage für diese Anordnungen wird nunmehr der Abs. 2 bilden. Es werden dabei die Richtlinien dafür aufgestellt, was durch Verordnung zu regeln ist und wie die einzelnen Punkte zu gestalten sind. Bei den Anordnungen über die innere Einrichtung des Anzeigers genießt dabei der Grundsatz, daß für einen schnellen, einfachen und verlässlichen Überblick über die noch aufrechten Verlautbarungen zu sorgen ist, den Vorrang; dies soll auf möglichst sparsame Weise erreicht werden,

doch darf die Sparsamkeit die Wirkung der Verlautbarungen nicht beeinträchtigen.

Zum Entgelt für die Einschaltung des Ediktes oder der Verlustanzeige ist im besonderen noch folgendes zu sagen:

Im Gegensatz zur Verordnung aus dem Jahr 1951, die von einer „Gebühr“ spricht, wird der Ausdruck „Entgelt“ verwendet, weil es sich beim Anspruch des Herausgebers um einen privatrechtlichen Anspruch handelt.

Die Höhe des Entgelts wird sich auch zukünftig nach dem Wert der Urkunde richten. Von welchem Wert auszugehen ist, ist heute im § 5 der genannten Verordnung geregelt. Die Grundsätze für die Bestimmung des Wertes der Urkunde als Grundlage für die Berechnung des Entgelts sollen nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen werden, um dem Verordnungsgeber eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des Entgelts zu geben. Gegenüber dem § 5 der Verordnung sind diese Grundsätze etwas ausgestaltet worden: Es ist nun dafür vorgesorgt, daß der Wert eines aufgebotenen Wertpapiers in jedem Fall, auch dann, wenn es weder an der Börse gehandelt wird noch auf einen Nennbetrag lautet, mit Sicherheit bestimmt werden kann. Bezüglich der Investmentzertifikate etwa, die ja nicht auf einen Nennwert lauten, gibt die Verordnung keine Richtlinien für die Bestimmung des Wertes, falls diese Urkunden nicht an der Börse gehandelt werden und daher keinen Börsekurswert haben; nach dem Gesetzesentwurf wird für diese Urkunden der Ausgabepreis zur Bestimmung des Wertes heranzuziehen sein. Der Begriff „Ausgabepreis“ ist dem § 7 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, entnommen.

Die festgelegten Grundsätze für die Bemessung des Entgelts in der Verordnung werden zu einer im wesentlichen gleichen Regelung des Entgelts führen, wie sie derzeit gilt. Die Bestimmung, nach der bei der Festsetzung des Hundertsatzes und des Mindestentgelts die Kosten der Herausgabe und die mit dieser verbundenen Verkaufseinnahmen und sonstigen Einnahmen (Werbeeinschaltungen) zu berücksichtigen sind, soll die Grundsätze erkennen lassen, nach denen die Vollziehung ihre Verordnungsgewalt auszuüben hat. Das Entgelt soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten derart bestimmt werden, daß die Einschaltungen für den Herausgeber des Anzeigers keinen Verlust bedeuten. Das soll wie bisher durch die Festsetzung eines Hundertsatzes des Wertes der Urkunde und hilfsweise eines Mindestentgelts erreicht werden.

Die Möglichkeit, ein Mindestentgelt vorzusehen, wird geschaffen, weil bei geringwertigen Wertpapieren das nach einem Hundertsatz des Wertes der Urkunde berechnete Entgelt die

Kosten der Einschaltung auch nicht annähernd deckt. Bei der Bemessung des geringsten Entgelts für die Einschaltung wird man sich allerdings nicht von dem Gedanken leiten lassen können, dieses Entgelt müsse kostendeckend sein, weil auf der anderen Seite die Einschaltung des Aufgebots mehrerer hochwertiger Wertpapiere ein Entgelt ergeben kann, das über den Eigenkosten liegt. Aber wenigstens ein Teil der Barauslagen soll auch bei niedrigwertigen Urkunden ersetzt werden. Eine wesentliche Erhöhung des heutigen und nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Mindestentgelts von 2 S wird sicher zur Folge haben, daß Kraftloserklärungen von Urkunden mit einem niedrigen Wert und Einschaltungen des Verlustes solcher Urkunden kaum noch vorkommen werden. Der Antragsteller hätte nämlich einen Betrag zu entrichten, der in keinem Verhältnis zum Wert der Urkunde stände. Die vom Bundesministerium für Justiz angestellten Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß auch heute schon Kraftloserklärungen von Urkunden mit einem niedrigen Wert und die Erstattung von Anzeigen des Ver-

lustes solcher Urkunden bei den Sicherheitsbehörden selten vorkommen, weil zum Entgelt für die Einschaltung in den Anzeiger noch eine Gerichtsgebühr (bei Kraftloserklärungen — 40 S) oder eine Verwaltungsabgabe (bei Verlustanzeigen — 45 S) kommt.

2. Zum Art. II

a) Der Abs. 1 sieht vor, daß das entworfene Bundesgesetz mit dem 1. April 1972 in Kraft treten wird. Es soll die Möglichkeit bestehen, daß die auf die neue Vorschrift gestützte Verordnung bereits vorher erlassen wird.

b) Der Abs. 2 regelt die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes in Übereinstimmung mit dem § 20 KEG.

III.

Die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bedeutet keine Belastung der Verwaltung.